

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

GS 4-20/I-2/503

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Kapral		13076	8. Juni 2004

Betrifft

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2004

Ltg.-**272/K-1/1-2004**

G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A)

Allgemeiner Teil:

Die Novelle beschränkt sich hauptsächlich auf Bestimmungen, die im Zuge des Finanzierungsmodells 2005 ff neu aufzunehmen bzw. zu formulieren sind.

Dieses Finanzierungsmodell behandelt im Wesentlichen ein neues Modell zur Leistungsfinanzierung, die Verknüpfung dieses Modells mit anderen Finanzierungsbereichen sowie die Verbesserung der zugehörigen (Controlling-)Prozesse.

Schwerpunkte der NÖ KAG-Novelle sind

- die Adaptierung des Zeitplans für die Voranschlagserstellung,
- die Aktualisierung der Investitionsförderung,
- die Vorlage weiterer Unterlagen für die Genehmigung des Voranschlages und
- Ergänzungen im Reportingprozess.

B)

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund sind aus der vorliegenden Novelle keine finanziellen Belastungen zu erwarten. Niederösterreichweit ergeben sich in Summe durch diese Novelle unter Betrachtung eines mehrjährigen Betrachtungszeitraums ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen, da wie bisher alle verfügbaren Mittel an die NÖ Fondskrankenanstalten ausbezahlt werden. Innerhalb eines Jahres ist es denkbar, dass aufgrund der degressiven Bepunktung nicht benötigte Mittel veranlagt werden und erst in einem Folgejahr für die Finanzierung der NÖ Fondskrankenanstalten verwendet werden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Träger (Land NÖ, Gemeinden, ...) werden unterschiedlich sein und hängen von der in Zukunft jeweils vorherrschenden spezifischen Situation (z.B. hinsichtlich Leistungsentwicklung, Investitionsgeschehen, etc.) ab.

C)

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z 1 (§ 23 Abs. 3 lit. g):

Gegenüber den bisher vorzulegenden Unterlagen sind wegen des Finanzierungsmodells 2005 ff zusätzliche Unterlagen erforderlich, z.B. Leistungsplanungen, Mehrjahresplanungen.

Zu Art. I Z 2 (§ 24 Abs. 1):

Die Änderung vom 30. September auf den 20. November entspricht dem im Finanzierungsmodell 2005 ff vorgesehenen Prozess und wird zum Teil bereits seit einigen Jahren in dieser Art vollzogen. Die Verkürzung des Übermittlungszeitraumes ergibt sich aus dem Umstand, dass bis zum Jahresende die Genehmigungsbescheide zu erlassen sind.

Zu Art. I Z 3 (§ 49 Abs. 3):

Der vorläufige Punktwert hat nur im Zusammenhang mit dem vorläufigen Voranschlag Bedeutung und ist daher in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

Die Abrechnung eines degressiven Punktwertes entsprechend dem Finanzierungsmodell 2005 ff ist mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage abgedeckt.

Zu Art. I Z 6 (§ 70 Abs. 2 1. Satz):

Die Befristung der alten Regelung hat wegen der nunmehr allgemeinen Geltung zu entfallen.

Zu Art. I Z 7 (§ 70 Abs. 4):

Damit wird sicher gestellt, dass die Zuschussleistung vom Land unverändert beibehalten wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 72 Abs. 2 1. Satz):

Die Befristung der alten Regelung hat wegen der nunmehr allgemeinen Geltung zu entfallen.

Zu Art. I Z 9 (§ 72 Abs. 3):

Damit wird sicher gestellt, dass die Zuschussleistung vom NÖKAS unverändert beibehalten wird.

Zu Art. I Z 10 (§ 72a Abs. 1 und 2):

Die entfallene Bestimmung regelten die Finanzierung für das damalige Krankenanstaltenprojekt Errichtung der Tagesklinik Gänserndorf.

Artikel II

Betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen, um die Voranschläge für das Jahr 2005 auf Grund einer dem Finanzierungsmodell 2005 ff entsprechenden gesetzlichen Regelung erstellen zu können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h a b l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung